

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT DER ART FOR ART THEATERSERVICE GMBH FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013/14

Die ART for ART Theaterservice GmbH legt erstmals für das Geschäftsjahr 2013/14 einen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird künftig jährlich erstellt und auf der Website der ART for ART Theaterservice GmbH (<http://www.artforart.at>) veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes regelt.

Der CG-Bericht enthält die vom B-PCGK vorgeschriebenen Informationen unter Berücksichtigung der vom seinerzeit zuständigen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getroffenen Spezifizierungen.¹

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH besteht gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aus einem Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH ist gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft selbständig.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr bestand die Geschäftsführung aus dem nachfolgenden Mitglied:

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Josef Kirchberger	1954	21.06.1999	31.08.2019

¹ Seit 1. März 2014 Bundeskanzleramt

1.2. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen des Mitgliedes der Geschäftsführung

Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Zuständigkeitsbereiche
2008	Kunsthistorisches Museum – Kuratoriumsmitglied
2005	Filmfonds Wien – Vorsitzender des Kuratoriums
2001	Wien Tourismus – Mitglied der Tourismuskommission Wien
2005	Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik – Präsident
1999	Österreichisch-Omanische Gesellschaft – stellvertretender Präsident
2012	ORF III – Mitglied des Kulturbeirats
2011	Badener Trabrennverein - Vizepräsident

1.3. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes und des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Grundprinzipien der Geschäftsführung geregelt. Sie enthält weiters Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog jener Geschäfte und Maßnahmen, welche der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Generalversammlung bedürfen.

2. AUFSICHTSRAT

2.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Es ist ein Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetz und des Gesellschaftsvertrages, in ihren jeweils geltenden Fassungen, eingerichtet.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus acht Kapitalvertretern und vier vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Aufsichtsrats:

Aufsichtsratsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode ²	Bestellendes / Entsendendes Organ
Dr. Georg Springer	1946	21.06.1999	12.03.2014	Holding §13(4)Z5 BThOG
Mag. Otmar Stoss	1954	12.03.2014	16.09.2014	Holding §13(4)Z5 BThOG
Dr. Viktoria Kickingner	1952	16.07.2009	25.11.2014	BMUKK §13(4)Z1 BThOG
Mag. Susanne Moser	1973	24.07.2009	25.11.2014	BKA §13(4)Z4 BThOG
Dr. Christian Strasser, MBA	1962	16.07.2009	25.11.2014	BMUKK §13(4) Z1 BThOG
Ing. Peter Kozak	1958	23.11.2004	25.11.2014	BMUKK §13(4) Z2 BThOG
Mag. Silvia Stantejsky	1955	06.10.2008	21.10.2013	BMUKK §13(4) Z2 BThOG
Dr. Thomas Königstorfer	1966	21.10.2013	25.11.2014	BMUKK §13(4) Z2 BThOG
Mag. Christoph Ladstätter	1964	23.11.2004	25.11.2014	BMUKK §13(4) Z2 BThOG
MR Dr. Monika Hutter	1950	09.09.2009	25.11.2014	BMF §13(4)Z3 BThOG
Kurt Rothfuss	1961	09.09.2003	25.11.2014	Arbeitnehmervertreter
Walter Tiefenbacher	1960	16.04.2007	25.11.2014	Arbeitnehmervertreter
Christian Pizato	1965	10.09.2008	25.11.2014	Arbeitnehmervertreter
Christian Mayer	1965	16.04.2007	25.11.2014	Arbeitnehmervertreter

2.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergeben sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Bundestheater-

² Gemäß § 13 Abs 7 BThOG hat der Aufsichtsrat nach Ablauf der Funktionsperiode die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt.

organisationsgesetzes, des Gesellschaftsvertrages der ART for ART Theaterservice GmbH, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex*, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates, in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Geschäftsführung unterhält laufend Kontakt mit dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und berichtet diesem rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

So oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung zu einer Sitzung einberufen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse namentlich zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses war im Geschäftsjahr 2013/14 ein Ausschuss bestellt.

Im Geschäftsjahr 2013/14 haben sechs Aufsichtsratssitzungen und eine Bilanzausschusssitzung stattgefunden.

2.3 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten bei Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 150,00 je Sitzung, der Vorsitzende oder seine Stellvertretung in der Funktion der Vorsitzführung erhielt EUR 200,00 je Sitzung.

Mit dem Sitzungsgeld wird der gesamte Zeitaufwand und alle anderen, im Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – abgedeckt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten über das Sitzungsgeld (Anwesenheitsentgelt) hinaus keine Vergütung.

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die ART for ART Theaterservice GmbH bekennt sich zu Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Ebenen, dabei sind Frauen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Beim Führungspersonal wird gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung in allen Abteilungen eine Frauenquote von mindestens 50% angestrebt. Im Geschäftsjahr 2013/14 betrug der Frauenanteil in den Leitungsfunktionen 37,8%. Im Bedarfsfall wird in Ausschreibungstexten darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes durch die Bundestheater-Holding GmbH.

Nach budgetären und organisatorischen Möglichkeiten der ART for ART Theaterservice GmbH und nach den Erfordernissen des Betriebes werden familienfreundliche organisatorische Änderungen wie Reduzierung des Aufgabengebietes oder flexiblere Arbeitszeiten für Frauen und Männer mit Betreuungspflichten angestrebt.

Frauenanteil:

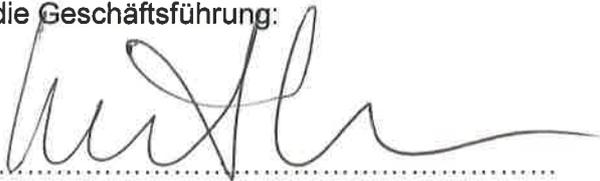
Geschäftsführung	0%
Führungspositionen in der Geschäftsleitung	75%
Führungspositionen in den Abteilungen	37,8%
Aufsichtsrat	25%
Kapitalvertreter	37,5%
Arbeitnehmervertreter	0%

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH erklären, im Geschäftsjahr 2013/14 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom seinerzeit zuständigen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

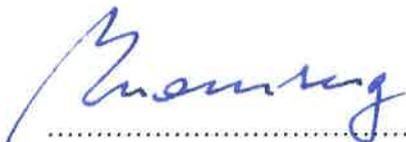
Unterfertigung:

Für die Geschäftsführung:



.....
Dr. Josef Kirchberger, Geschäftsführer

Für den Aufsichtsrat:



.....
DI Günter Rhomberg, Vorsitzender des Aufsichtsrates³

³ Aufsichtsratsmitglied ab 16.09.2014 – ab 13.01.2015 Vorsitzender des Aufsichtsrates

ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS SEINERZEIT ZUSTÄNDIGE BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT; KUNST UND KULTUR:

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenztaetigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch die Gesellschaft sind die Gesellschafter.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>
11.6.7.	<p>a) Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding ist gleichzeitig Anteilseigner und Vorsitzender des Aufsichtsrates in den Tochtergesellschaften.</p> <p>b) Die Bestellung von MitarbeiterInnen der Bühnengesellschaften in den</p>

	<p>Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ist möglich.</p> <p>Begründung:</p> <p>ad a) Gemäß § 13 Abs. 4 Z 5 BThOG wird ein Mitglied des AR bei den Tochtergesellschaften von der Bundestheater-Holding entsandt. Zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte entlastet der Anteilseigner der Bundestheater-Holding den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses.</p> <p>ad b) Die Bühnengesellschaften sind die größten Kunden der ART for ART. Diese Beziehung soll durch die Bestellung von je einem/r Mitarbeiter/in der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat gestärkt werden.</p>
--	--

WEITERE ABWEICHUNGEN:

8.3.3.2	<p>Die derzeit laufende Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung und die Mitglieder des Überwachungsorgans schließt nicht grobe Fahrlässigkeit und den bedingten Vorsatz aus. Ebenso ist ein Selbstbehalt nicht vorgesehen.</p> <p>Der Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung stellt einen Bestandteil der Geschäftsgrundlagen der laufenden Geschäftsführerverträge dar.</p> <p>Nach Auskunft des zuständigen Versicherungsmaklers würden diesbezügliche Einschränkungen zu keiner Prämienreduktion führen, da einerseits die Versicherungssumme im Anschluss an einen etwaigen Selbstbehalt in voller Höhe zur Verfügung stehen muss und andererseits die Frage des Verschuldens eine individuelle Abgrenzung im Einzelfall darstellt.</p> <p>Was einen etwaigen Selbstbehalt betrifft, würde eine derartige Regelung überdies bedeuten, dass in einem Regressfall dieser Teil des Schadens bei nicht entsprechend verwertbarem Vermögen eines haftpflichtigen Organs von der ART for ART Theaterservice GmbH selbst getragen werden müsste.</p> <p>Eine Änderung ist erst nach Auslaufen des derzeitigen Geschäftsführervertrages möglich.</p>
---------	--

ANHANG 2:

Organigramm

ART for ART Geschäftsleitung

GF Hofrat Dr. Josef Kirchberger

Stellvertreter: Herr Mag. Schögl, Frau Mag. Eichwalder, Frau Mag. (FH) Zwick

Sekretariat

Controlling

Buchhaltung

Marketing Presse Events

Kaufmännische Leitung

Rechts- und Personalabteilung

Personalverrechnung

Betriebsrat

ART for ART
Kostüme
Frau Binder

ART for ART
Dekorationen
Herr Mag. Zündel

ART for ART
Facility Office
Herr Ing. Hoffmeier

ART for ART
Kartenvertrieb
Herr Leckel